

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.03.2012

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.11-40/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-38.11-127**

#### Geltungsdauer

vom: **22. März 2012**

bis: **22. März 2017**

#### Antragsteller:

**Krampitz Tanksystem GmbH**

Dannenberger Straße 15  
21368 Dahlenburg

#### Zulassungsgegenstand:

**Einwandige Stahlbehälter mit abgekanteten Seitenwänden mit und ohne Auffangvorrichtung**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 6. September 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind einwandige Behälter Typ TTE-XL aus Stahl mit abgekanteten Seitenwänden mit und ohne Auffangvorrichtung Typ TW-XL gemäß Anlage 1.

(2) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(4) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung dürfen zur drucklosen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt größer 55 °C und nichtbrennbaren Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von 1,0 kg/l verwendet werden, wenn die Eignung der Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination für die Werkstoffe der Behälter und der Auffangvorrichtungen nach der Norm DIN 6601<sup>1</sup> nachgewiesen ist.

(5) Die Betriebstemperatur darf die für das jeweilige Lagermedium in DIN 6601<sup>1</sup> ggf. genannte maximale Flüssigkeitstemperatur, höchstens jedoch 50 °C, nicht überschreiten.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>2</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 2 bis 4 und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben<sup>3</sup> entsprechen.

<sup>1</sup> DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten mit DIN 6601 Berichtigung 1:2007-08

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>3</sup> Geprüfte Zeichnungen vom 25.04.2000 für den Tagestank XL-einwandig und vom 26.04.2000 für die Auffangwanne TW-XL des TÜV-Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. vom 08.06.2000 in Verbindung mit den Angaben des Berichtes der Vorprüfung-Nr. 011/00 vom 10.02.2000 und den vom TÜV-Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. am 26.07.2001 gestempelten Fertigungszeichnungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-38.11-127

Seite 4 von 9 | 22. März 2012

### 2.2.2 Werkstoffe

Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung werden aus Stahl S235JR Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>4</sup> oder aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2<sup>5</sup> mit Werkstoff-Nr. 1.4301, 1.4541 und 1.4571 hergestellt.

### 2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung sind für den in Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich standsicher.

### 2.2.4 Brandverhalten

Behälter ohne Auffangvorrichtung, deren Entnahme ausschließlich über den Entnahmestutzen im Oberboden erfolgt, gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer. Hinsichtlich der Behälter mit Auffangvorrichtung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung siehe Abschnitt 3 (6).

## 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung hat im Werk D-29410 Henningens des Antragstellers zu erfolgen.

(2) Die Fertigung der Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs N der TRbF 20<sup>6</sup> zu erfolgen.

(3) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18800-7<sup>7</sup> zu beachten. Die Eignung des ausführenden Betriebes zum Schweißen von Stahlbauteilen ist durch die

- Eignungsbescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten der Klasse D nach DIN 18800-7<sup>7</sup> oder
- Anerkennung nach den AD 2000-Merkblättern<sup>8</sup> der Reihe HP nachzuweisen.

(4) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung aus Stahl S235JR mit der Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2<sup>4</sup> sind mit einem geeigneten Anstrich gegen Korrosion zu schützen.

### 2.3.2 Transport

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### 2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter und Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

<sup>4</sup> DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

<sup>5</sup> DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

<sup>6</sup> Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 20 – Lager, Ausgabe März 2001, Hrsg.: B ArbBl. 4/2001 S. 60, geändert B ArbBl. 2/2002 S. 66 und B ArbBl. 6/2002 S. 63

<sup>7</sup> DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

<sup>8</sup> AD 2000-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. Essen, Taschenbuch-Ausgabe 2008

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typbezeichnung,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Nenninhalt des Behälters bei zulässigem Füllungsgrad entsprechend ZG-ÜS<sup>9</sup> in Liter oder m<sup>3</sup>,
- zulässiger Füllungsgrad oder Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad),
- Werkstoff,
- Vermerk "zulässige Dichte des Lagermediums  $\leq 1,0 \text{ kg/l}$ ",
- Prüfdruck,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind entsprechend mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen in m<sup>3</sup>,
- Werkstoff.

(4) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter und Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter und Auffangvorrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

<sup>9</sup>

ZG-ÜS: Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen Stand Mai 1993 in DIBt Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen, Stand Januar 1996 (erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik)

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle ist nach DIN 6600<sup>10</sup> durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für jeden Behälter und jede Auffangvorrichtung eine Bau- und Druck- bzw. Dichtheitsprüfung durchzuführen.

a) Bauprüfung

Die Bauprüfung beinhaltet eine Werkstoff-, eine Maß- und eine Schweißnahtprüfung:

– Werkstoffprüfung

Vor Herstellung des Behälters ist der Nachweis der Güteeigenschaften der Werkstoffe zu erbringen. Wenn die verwendeten Ausgangsmaterialien in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, sind deren Eigenschaften durch Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nachzuweisen, anderenfalls ist der Nachweis der Güteeigenschaften der unlegierten Stahlwerkstoffe nach DIN EN 10025-2 durch Werkszeugnisse 2.2 und die der nichtrostenden Stahlwerkstoffe nach DIN EN 10088-2 durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204<sup>11</sup> zu erbringen. Dabei ist die Übereinstimmung der Angaben mit den Angaben im Abschnitt 2.2.2 zu prüfen.

– Maßprüfung

Während und nach der Herstellung der Behälter sind Prüfungen der geometrischen Maße auf Grundlage der Konstruktionszeichnungen vorzunehmen.

– Schweißnahtprüfung

Die Schweißnähte sind entsprechend DIN 18800-7<sup>7</sup> zu prüfen.

b) Druck- bzw. Dichtheitsprüfung

Jeder Behälter ist einer Druck- bzw. Dichtheitsprüfung mit dem 1,3-fachen hydrostatischen Druck der Wasserfüllung zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung der Auffangvorrichtung hat durch eine zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel gemäß der Arbeitsanweisung AA 10.2, Version 2.0, Stand 03.12.2010 des Zulassungsinhabers, zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters mit oder ohne Auffangvorrichtung
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>10</sup>	DIN 6600:1989-09	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung
<sup>11</sup>	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

### 2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.4.2 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der TRbF 20<sup>6</sup>.

(2) Die Aufstellung im Freien hat so zu erfolgen, dass Niederschlagswasser nicht in die Auffangvorrichtung gelangen kann.

(3) Die Behälter mit und ohne Auffangvorrichtung dürfen nur auf Fundamenten aufgestellt werden, welche statisch nachgewiesen wurden. Bei Aufstellung im Freien sind an jeder Ecke geeignete Verankerungen für Vertikal- und Horizontallasten von je  $\geq 3$  kN zu verwenden.

(4) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(5) Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Auffangräume durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(6) Behälter mit Auffangvorrichtung gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer, wenn die Auffangvorrichtung im Bereich der Seitenwandsteifen in einer Breite von mindestens 300 mm von außen mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Brandschutzbeschichtung versehen ist. Darauf darf bei Lagerung nichtbrennbarer Flüssigkeiten verzichtet werden, wenn andere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(7) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Auffangraum.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Einbau bzw. Aufstellen der Behälter und ggf. der Auffangvorrichtungen dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Anlagenverordnung<sup>12</sup> sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

<sup>12</sup>

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)



(2) Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

### **5.1 Nutzung**

#### **5.1.1 Ausrüstung der Behälter**

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter und ggf. der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Sofern für die Ausrüstung keine wasser- bzw. baurechtlichen Vorschriften existieren, ist die TRbF 20<sup>6</sup>, Abschnitt 9 zu beachten.

#### **5.1.2 Lagerflüssigkeiten**

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (4) verwendet werden.

#### **5.1.3 Nutzbares Behältervolumen**

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen, wenn nicht nach Maßgabe der TRbF 20<sup>6</sup>, Abschnitt 9.3.2.2 ein anderer Füllungsgrad nachgewiesen oder einzuhalten ist. Die Überfüllsicherung ist dementsprechend einzurichten.

#### **5.1.4 Unterlagen**

(1) Dem Betreiber der Behälteranlage sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.11-127,
- Abdruck des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des für die Verwendung geeigneten Grenzwertgebers bzw. der Überfüllsicherung.

(2) Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

#### **5.1.5 Betrieb**

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Die Behälter dürfen nur über feste Leitungsanschlüsse und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden. Das gilt nicht für Einzelbehälter mit einem Füllvolumen  $\leq 1000$  l, wenn sie mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil mit Füllraten von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden und für Behälter zur Lagerung von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff und Ottomotortreibstoffen die aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.

(3) Vor dem Befüllen ist zu ermitteln, wie viel Flüssigkeit der Behälter noch aufnehmen kann und zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht und ob die Überfüllsicherung/der Grenzwertgeber im ordnungsgemäßen Zustand ist.

(4) Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen. Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des zulässigen Füllungsgrades nach Abschnitt 5.1.3 zu überprüfen.

(5) Bei Aufstellung mit Auffangvorrichtung darf die Entnahme nur am Ober- oder Unterboden erfolgen. Der seitliche Entnahmestutzen darf nur bei Aufstellung ohne Auffangvorrichtung unter Beachtung der Angabe auf Anlage 2 verwendet werden.



## 5.2 **Unterhalt, Wartung**

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Anlagenverordnung sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Behälter mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Für eine Innenbesichtigung sind die Behälter restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

## 5.3 **Prüfungen**

(1) Der Betreiber hat die Behälter mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Prüfbuch einzutragen.

(2) Bei Feststellung von Beschädigung und/oder Undichtheit ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Schadhafte Behälter sind ggf. zu entleeren. Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

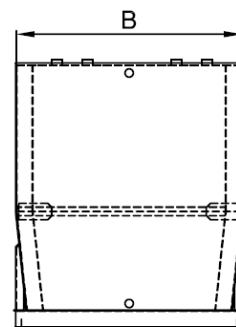
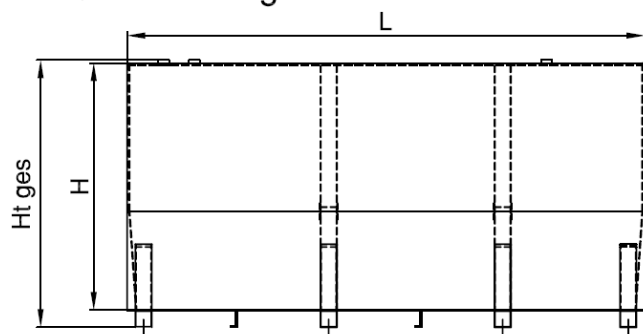
(3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

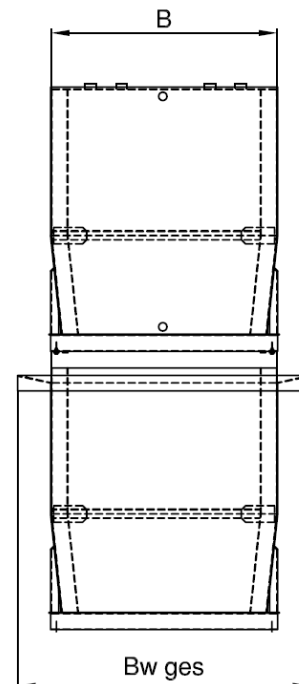
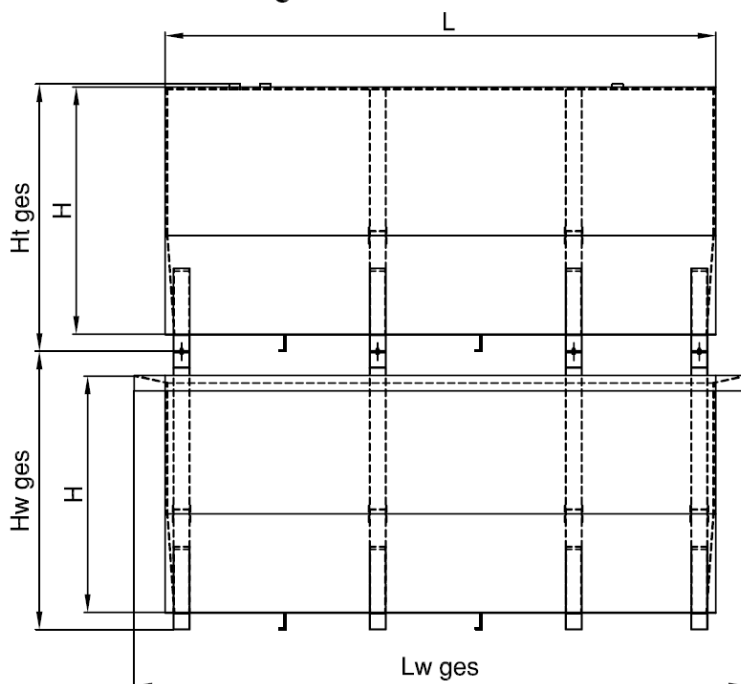
Beglaubigt

Lager- und Vorlagebehälter, einwandig

Tagestank TTE-XL 2500 bis TTE-XL 9000  
 ohne Auffangwanne TW-XL



Tagestank TTE-XL 2500 bis TTE-XL 9000  
 mit Auffangwanne TW-XL



**Legende**

"L" - Länge; Tank, Wanne  
 "B" - Breite; Tank, Wanne  
 "H" - Höhe; Tank, Wanne

"Ht ges" - Gesamthöhe Tank  
 "Lw ges" - Gesamtlänge Auffangwanne  
 "Bw ges" - Gesamtbreite Auffangwanne  
 "Hw ges" - Gesamthöhe Auffangwanne

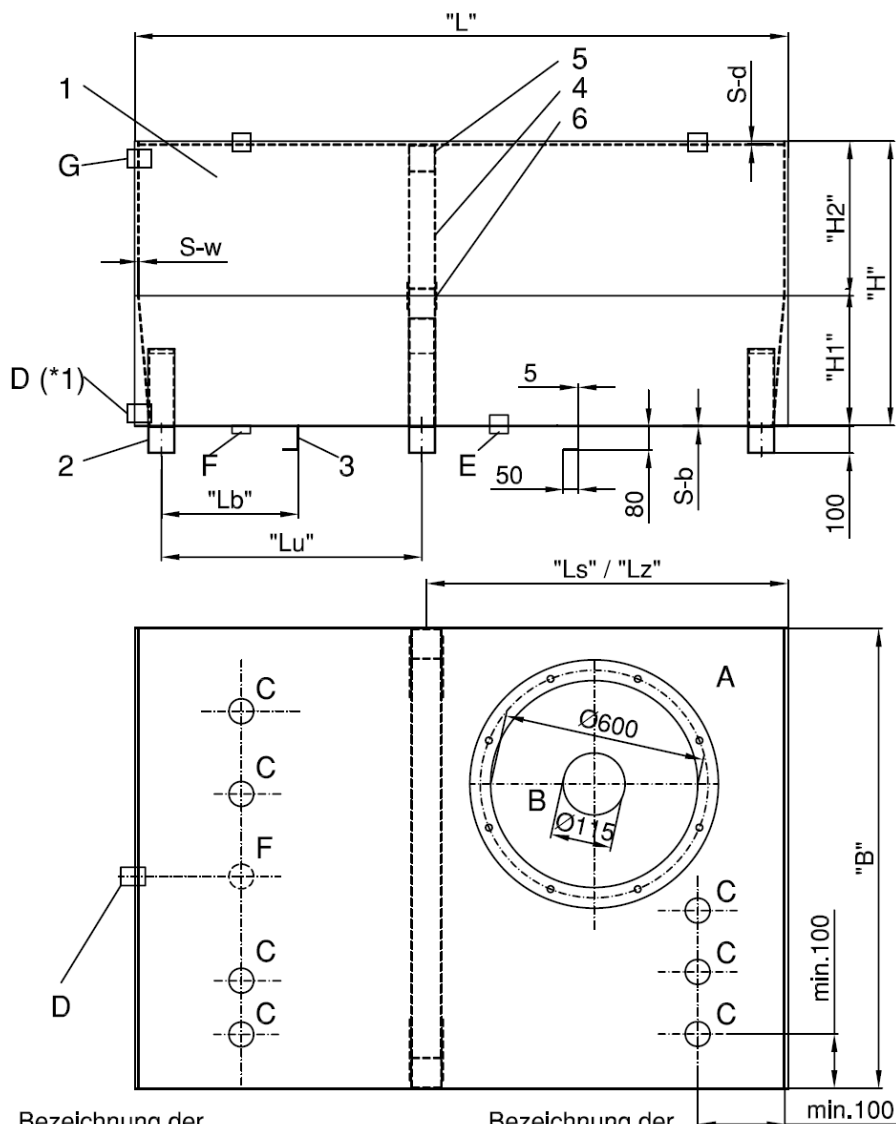
Abmessungen Tank, Wanne  
 gemäß Anlage 4

Einwandige Stahlbehälter mit abgekanteten Seitenwänden mit und ohne  
 Auffangvorrichtung

Anlage 1

Darstellung Behälter TTE-XL und der Auffangvorrichtung TW-XL – Übersicht

### Behälteraufbau TTE-XL



Bezeichnung der Hauptkomponenten

Pos.	Benennung
1	Lager-, Vorlagetank TTE-XL
2	Bodenunterlage
3	Bodenversteifung
4	Seitenwandstiefe
5	Deckenstiefe
6	Zuganker

Bezeichnung der Tankanschlüsse

Pos.	Benennung
A	Dom / Einstiegsöffnung NW 600
B	Berstsicherung DN115 (auch außerhalb)
C	Muffe 2" /NW50
D	Entnahme seitlich NW25 (*1)
E	Entnahme unten NW25
F	Restentleerung NW 20
G	Muffe 2"/NW50

Hinweis zu den Tankanschlüssen

\*1 Aufstellung innerhalb einer Auffangwanne, Entnahmestutzen niedriger als oberer Rand der Auffangwanne

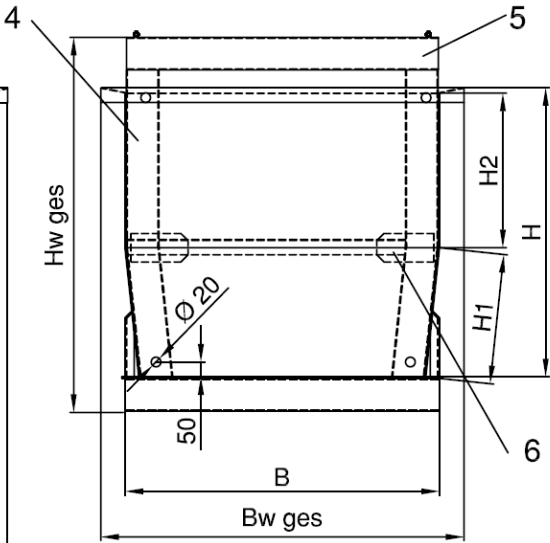
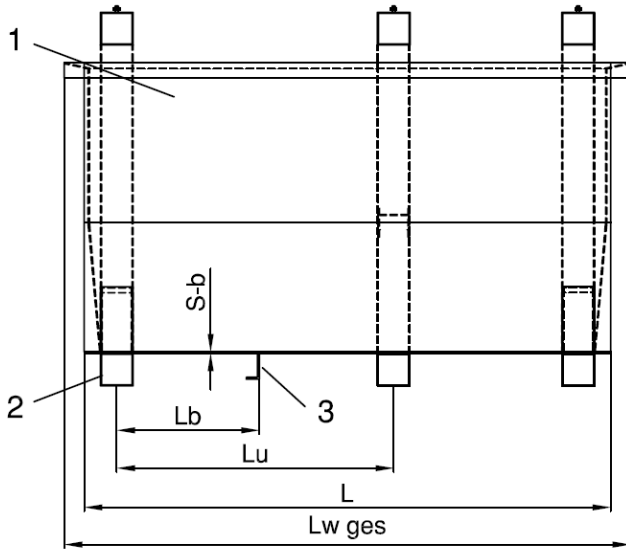
Abmessungen Tank, Wanne gemäß Anlage 4

Einwandige Stahlbehälter mit abgekanteten Seitenwänden mit und ohne Auffangvorrichtung

Aufbau Behälter TTE-XL, Behälteranschlüsse

Anlage 2

### Aufbau Tankwanne TW-XL



#### Profile für Versteifungen

Deckensteife

□ QR 100/100x3

┌ L 80/50x5mm

Bodensteife

┌ L 80/50x5mm

□ QR 100/100x3

Bodenunterlage

□ QR 100/100x3

Zuganker

Zuganker (1) Wanne oben

□ QR 100/100x3

Zuganker (2) in Höhe Kantung

┌ U 100/50x4mm

#### Bezeichnung der Hauptkomponenten

Pos.	Benennung
1	Auffangwanne TW-XL
2	Bodenunterlage
3	Bodenversteifung
4	Seitenwandsteife
5	Zuganker (1)
6	Zuganker (2)

### Domdeckel für Tagestank TTE-XL

#### Domdeckel Typ A

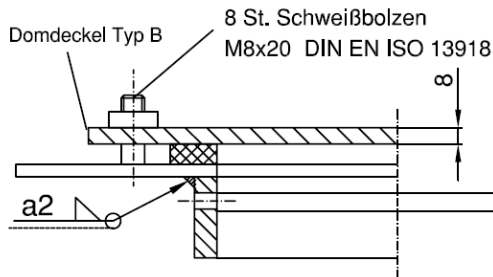
A.1: Federschrauben als Berstsicherung

#### Domdeckel Typ B

Fest verschraubter Domdeckel mit:

- 8 Stück Schweißbolzen M8x20 DIN EN ISO 13918
- zugelassene Berstsicherung für drucklose Behälter.

Der Berstdruck der Berstsicherung ist geringer als der Prüfdruck des Behälters.



#### Legende

"B"	Tankbreite
"H"	Tankhöhe
"Hu"	Höhe der Bodenunterlage
"H1"	Feldhöhe H1
"H2"	Feldhöhe H2
"L"	Tanklänge
"Lb"	Abstand der Bodensteifen
"Ls"	Abstand der Seiten-/Deckensteife
"Lu"	Abstand der Bodenunterlage
"S-b"	Blechdicke des Tankbodens
"S-d"	Blechdicke der Tankdecke
"S-w"	Blechdicke der Seitenwände
"Ht ges"	Gesamthöhe Tank
"Lw ges"	Gesamtlänge Auffangwanne
"Bw ges"	Gesamtbreite Auffangwanne
"Hw ges"	Gesamthöhe Auffangwanne

Abmessungen Tank, Wanne gemäß Anlage 4

Einwandige Stahlbehälter mit abgekanteten Seitenwänden mit und ohne Auffangvorrichtung

Aufbau Auffangvorrichtung TW-XL, Domdeckel für Behälter TTE-XL

Anlage 3

## Abmessungen Tagestank TTE-XL und Auffangwanne TW-XL

Tabelle 1:  
Baugrößen: Behälterabmessungen und -inhalte

Typ / Volumen (ltr.)	Länge L (mm)	Breite B (mm)	Höhe H (mm)	Höhe ges. Ht ges (mm)	Gewicht TTE-XL (kg)	Länge Lw ges (mm)	Breite Bw ges (mm)	Höhe Hw ges (mm)	Gewicht TW-XL (kg)
TTE-XL 2500	2.000	1.250	1.250	1.400	530	2.190	1.450	1.450	500
TTE-XL 3000	2.000	1.500	1.250	1.400	595	2.190	1.700	1.450	565
TTE-XL 4000	2.000	1.500	1.500	1.650	660	2.190	1.700	1.700	620
TTE-XL 5000	3.000	1.500	1.250	1.400	810	3.190	1.700	1.450	775
TTE-XL 6000	3.000	1.500	1.500	1.650	885	3.190	1.700	1.700	825
TTE-XL 7000	3.500	1.500	1.500	1.650	998	3.690	1.700	1.700	940
TTE-XL 8000	4.000	1.500	1.500	1.650	1115	4.190	1.700	1.700	1040
TTE-XL 9000	4.500	1.500	1.500	1.650	1260	4.690	1.700	1.700	1150

Tabelle 2:  
Abmessungen sowie Aufbau des Behälters und der Auffangwanne

Tank- höhe	Tank- länge	Tank- breite	Blechdicken			Seiten- wände		Boden- unterlage	Bodensteife	Seitensteife/ Deckensteife	Zuganker *1	
			Boden	Seiten	Decke	Feldhöhe	Abstand				Abstand	Abstand
H max. mm	L (max) mm	B (max) mm	S-b mm	S-w mm	S-d mm	H1 mm	H2 mm	Lu max. mm	Lb max. mm	Ls/Ld max. mm	Lz max. mm	Lz max. mm
1250	3000	1500	4	4	4	500	750	2000	750	2000	2000 ( 500 mm ü.Boden)	2000
1500	4500	1500	4	4	4	600	900	2000	700	2000	2000 ( 700 mm ü.Boden)	2000

\*1 - Die Zuganker befinden sich für Tagestank TTE-XL in Höhe "H1".

Für die Auffangwanne TW-XL befinden sich die Zuganker (2) in Höhe H1.

Einwandige Stahlbehälter mit abgekanteten Seitenwänden mit und ohne  
Auffangvorrichtung

Abmessungen Behälter TTE-XL und Auffangvorrichtung TW-XL

Anlage 4